



EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 6. Sep. 1988

Nr. 1228

Baulinienplan Schmittenbach / OG Wagenhausen / Genehmigung

A. Mit Schreiben vom 13. Juli 1988 ersucht die Ortsbehörde Wagenhausen um Genehmigung der Ergänzungen des Baulinienplanes im Bereich Schmittenbach.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. März bis 11. April 1988. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 10) publiziert. Während dieser Frist gingen bei der Behörde zwei Einsprachen ein. In der Folge wurde eine davon zurückgezogen. Die zweite wurde von der Behörde mit Entscheid vom 2. Juni 1988 abgewiesen. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht, so dass die Ortskommission den Plan am 12. Juli 1988 beschliessen konnte. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts im Wege.

B. Im Jahre 1987 wurde über das gesamte Gemeindegebiet von Wagenhausen ein Baulinienplan genehmigt. Einzig entlang dem Schmittenbach wurde wegen Einsprachen der Anstösser auf die Festlegung von Gewässerabstandslinien verzichtet. Zwischenzeitlich zeigte sich jedoch, dass eine sinnvolle Ueberbaubarkeit der Grundstücke im Bereich zwischen Hauptstrasse und Schwarzloch nur dann möglich ist, wenn die gesetzlichen Gewässerabstände von 15 m ab Böschungsoberkante, beziehungsweise ab Eindolung, verändert werden. Der

vorliegende Baulinienplan sieht nun auf der Westseite des Baches eine starke Verkleinerung des Abstandes vor. Dafür wird auf der Ostseite die Baulinie auf die Fassendenflucht der bestehenden Bauten gelegt, so dass teilweise ein grösserer Abstand als die ursprünglichen 15 m resultiert. Mit dieser Verschiebung des Bachabstandsbereiches kann eine bedeutend bessere Nutzung des Baulandes inmitten des Dorfes ermöglicht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass diese Gewässerbaulinien im wesentlichen den Vorbesprechungen mit den Fachstellen entsprechen und sowohl aus raumplanerischer, wie auch wasserbautechnischer Sicht zweckmässig sind. Der Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortskommission Wagenhausen am 12. Juli 1988 beschlossene Baulinienplan entlang dem Schmittenbach (Parzellen Nrn. 196, 198, 199) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortskommission Wagenhausen, 8260 Wagenhausen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserbau
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

